

<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p>Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Wallstraße 27a 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	---	---

Kindergarten-Info 04/2016

Stand 05.12.2016

Recht/Gesetz/Politik

Weiterentwicklung zu Familienzentren

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat per Pressemitteilung vom 12. Oktober 2016 darüber informiert, dass das 2016 angelaufene Förderprogramm zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren im kommenden Jahr fortgeführt wird. Das Programm fördert mit einer Summe von 10.000 Euro bis zu 100 Kindertageseinrichtungen, die sich zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickeln. Die Hälfte der pauschal gewährten Förderung soll die Einrichtungsleitungen bei ihren Führungsaufgaben entlasten.

Auch das Erzbistum Freiburg fördert den Ausbau von Familienzentren und investiert ab 2017 hierzu rund 1,7 Millionen Euro pro Jahr mit einer einmaligen Anschubfinanzierung von ebenfalls 10.000 Euro sowie darüber hinaus einem Festbetrag von 7.500 Euro pro Jahr. Weitere Informationen zu den Förderkriterien sowie dem Antragsverfahren erhalten Sie in Kürze.

In der Infothek des Diözesan-Caritasverbandes finden Sie im Ordner Familienzentrum die *Arbeitshilfe für die Weiterentwicklung katholischer Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren in der Erzdiözese Freiburg* sowie weitere hilfreiche Informationen und Materialien.

Kirche/Caritas

Erhöhung der Entgelte im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst

Die Bistums-KODA hat in ihrer Sondersitzung am 24.10.2016 Beschlüsse zur Erhöhung der Entgelte im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (pädagogisch tätige Beschäftigte) gefasst. Diese orientieren sich wie bisher an den Tarifverhandlungsergebnissen im kommunalen Bereich. Die Sondersitzung war notwendig, damit noch in diesem Jahr die Beschlüsse umgesetzt werden und somit die Auszahlung der erhöhten Entgelte erfolgen kann.

Die Beschlüsse der Bistums-KODA lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Rückwirkend zum 01.03.2016 steigen die Entgelte im SuE-Bereich um 2,4%.
Für die Auszubildenden steigen die Entgelte um 35,-- Euro.

Zum 01.02.2017 steigen die Entgelte im SuE-Bereich um weitere 2,35%.
Für die Auszubildenden steigen die Entgelte um weitere 30,-- Euro.

Die Tarifverhandlungsergebnisse im kommunalen Bereich sehen eine Absenkung der Jahressonderzahlung vor. Diese wird nicht in die AVO übertragen.

Online-Adventskalender - "Advent - Licht in der Dunkelheit"

Fast 100 Schülerinnen und Schüler des Agneshauses in Karlsruhe, Fachschule für Sozialpädagogik, haben einen Online-Adventskalender gestaltet. Seit dem 1. Dezember öffnet sich jeden Tag ein Türchen mit kreativen Ideen und Gedanken zum Thema Licht. Die 24 Impulse begleiten Erzieherinnen und Erzieher, Kinder und Familien durch den Advent. Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen können die Projektbeschreibungen als Praxisimpulse für die Kita-Arbeit herunterladen. Sie finden den Kalender auf der Website des Agneshauses: www.agneshaus.de

Medien-Tipps Kindergarten & Schule

Die Mediathek für Pastoral und Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg hat mit Stand September eine Zusammenstellung von Medien veröffentlicht, mit der die Leser motiviert werden sollen, das Angebot der Mediathek regelmäßig zu nutzen. Die Mediathek stellt kostenfrei 7.600 Medien zur Verfügung. Eine Auswahl von Medien, die sich insbesondere für den Bereich der Kindertageseinrichtungen eignen, wird in der Broschüre durch kurze Besprechungen anschaulich angeführt. Sie finden die Broschüre sowie das Angebot der Mediathek hier:

www.mediathek-freiburg.de

Pädagogik

Kinder mit Behinderung und Fluchterfahrung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. hat eine Broschüre mit dem Titel „Kinder mit Behinderung und Fluchterfahrung“ veröffentlicht. Die Lebenshilfe möchte die Mitarbeiter(innen) in Kindertageseinrichtungen damit ermutigen, sich aktiv für Kinder mit Fluchterfahrung und Behinderung einzusetzen und sie und ihre Familien in ihrem Recht auf einen Betreuungsplatz zu unterstützen. Die Broschüre dient als Praxishilfe und möchte durch Hinweise auf weitergehende Informationen sowie durch Anregungen dazu beitragen, Kinder mit Behinderung und Fluchterfahrung bedarfsgerecht zu versorgen.

Sie finden die Broschüre als pdf-Datei hier:

www.lebenshilfe.de/de/themen-recht/artikel/BVLH-Flucht-und-Behinderung-Praxishilfe-fuer--KiTas.pdf

Kinder dürfen nein sagen

Kinder zu unterstützen und sie sprachfähig im Umgang mit Gewalt zu machen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und sie über ihre Rechte zu informieren – das ist das Ziel der Broschüre „Kinder dürfen nein sagen“. Die Broschüre ist mittlerweile in sieben Sprachen erhältlich (Deutsch, Arabisch, Englisch, Türkisch, Farsi, Französisch und Russisch). Die deutschsprachige Version kann auf der Webseite des KTK Bundesverbandes heruntergeladen werden: www.ktk-bundesverband.de

In allen sieben Sprachen kann die Broschüre über folgenden Link bestellt werden (25 Stück-Packung zu 5 Euro plus Portokosten):

www.carikauf.de/produkte/fuer-die-caritas/buecher-fuer-die-caritas/kindervorgewaltschutzeninfosfrkinderelternerzieherinnenundlehrerinnen

Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV hat die Broschüre zum Thema Baden in Kindertageseinrichtungen überarbeitet und unter dem neuen Titel „Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen“ veröffentlicht. Die Handreichung mit der Nummer DGUV Information 202-079 steht als pdf-Datei zum kostenfreien Download zur Verfügung:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/202-079.pdf>

Klettern in Kindertageseinrichtungen

Ebenfalls aktualisiert ist die Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV „Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“. Sie finden die Handreichung mit der Nummer DGUV Information 202-018 hier:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/202-018.pdf>

Kinderfragebogen Mittagessen

Die Sektion Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. stellt mit dem neuen „Kinderfragebogen Mittagessen“ interessierten Kindertageseinrichtungen ein Instrument zur Verfügung, die Meinung der Kinder zur Mittagsverpflegung einzuholen. Hiermit können die Kinder zum einen an der weiteren Planung und Weiterentwicklung der Mittagsverpflegung beteiligt werden, zum anderen können die Ergebnisse der Auswertung der Kinderfragebogen für die Kommunikation mit den Eltern, Trägern und dem Caterer herangezogen werden. Gegebenenfalls können darauf aufbauend weitere Schritte zur Verbesserung des Essensangebotes oder der Qualität des Mittagessens in den Kitas vorgenommen werden.

Weitere Informationen zum Kinderfragebogen Mittagessen finden Sie hier:

www.dge-bw.de/kinderfragebogen-mittagsverpflegung.html

Sonstiges

Räum- und Streudienst im Winter

Gerade im Winter führen Glatteis, Schnee und Matsch häufig zu Unfällen innerhalb des Geländes kirchlicher Einrichtungen. Stürze haben nicht selten Arm- oder Beinbrüche zur Folge. Die Firma „Löffler – Büro für Arbeitssicherheit GmbH“ hat daher einen Sonderdruck für die kirchlichen Versicherungsnehmer herausgegeben.

Dieser soll den Kirchengemeinden Hilfestellung bei der Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ geben und aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Den Sonderdruck haben wir Ihnen als Anlage beigelegt.

Info-Paket zur Kindersicherheit

Mit der Aktion „Das Sichere Haus“ haben sich Verbände und Institutionen zusammengeschlossen, die sich dem Unfallschutz in Heim und Freizeit verpflichtet fühlen: Ministerien, Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Berufsgenossenschaften und Hausfrauenverbände. Ziel der Aktion ist es, die Sicherheit und Gesundheit zu stärken: in Haushalt, Heim und Freizeit.

Als gemeinnütziger Verein bietet die Aktion „Das Sichere Haus“ u. a. Informationen und praktische Tipps in Form von Broschüren. Diese richten sich an Eltern und können in der Regel kostenfrei bestellt werden. Die Handreichungen umfassen Themen wie z. B. Vergiftungsunfälle vermeiden, Kinderfahrzeuge, Spiele für drinnen und draußen etc.

Gerne können Sie die Eltern auf das Angebot der Aktion „Das Sichere Haus“ aufmerksam machen:

<http://das-sichere-haus.de/broschueren/kinder/cache/nc/>



Weihnachtsgruß

Leise zieht durch mein Gemüt
liebliches Geläute.
Klinge, kleines Weihnachtslied,
kling hinaus ins Weite!

Kling hinaus bis an das Haus,
wo die schönen Blumen sprießen.
Wenn du große Kinderaugen schaut,
lass sie herzlich von mir grüßen.

(Monika Minder - frei nach H. Heines Frühlingslied)

Die Tage des Jahres 2016 klingen langsam aus. Mit diesem kleinen Weihnachtslied verbinden wir unseren Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2017!

Verteiler:

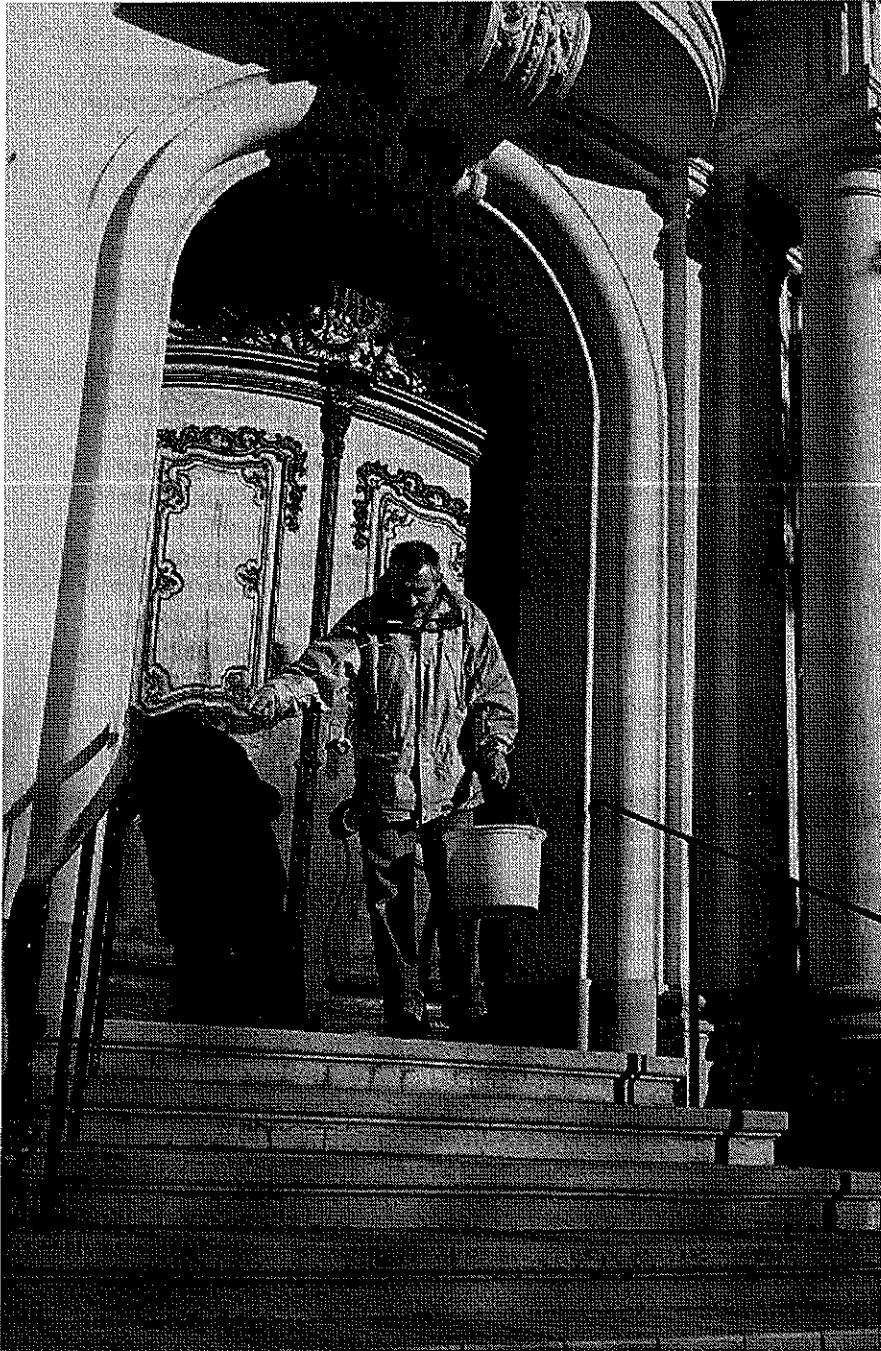
Kindergartenleitungen
Kindergartenbeauftragte / Kindertagesgeschäftsführer(innen)
Kirchengemeinden (ohne Kindertagesgeschäftsführung)

Anlage:

Räum- und Streudienst im Winter

Sonderdruck für unsere kirchlichen Versicherungsnehmer

Der Räum- und Streudienst im Winter



Erläuterungen zum Umfang der Räum- und Streupflicht

Glatteis, Schnee und Matsch sind häufig Ursache von Unfällen, auch auf den Wegen innerhalb des Geländes kirchlicher Institutionen. Stürze, vor allem älterer Menschen, haben oft böse Auswirkungen. Arm-, Bein- und Schlüsselbeinbrüche oder der gefürchtete Schenkelhalsbruch sind ihre gar nicht so seltenen Folgen. Die Heilung dauert meist sehr lange. Eine mit ihr zwangsweise verbundene Bettlägerigkeit kann in zunehmendem Alter auch zu Komplikationen mit Todesfolge führen. Es sollen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl derartiger Unfälle soweit wie möglich zu senken. Wir, das Versicherungsbüro Ruby Löffler, möchten mit diesem Sonderdruck eine Hilfestellung für die Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Die kopierbare, letzte Seite des Sonderdruckes dient als „Räum- und Streubericht“ für die einzelnen Sicherungsbereiche und zugleich zur eigenen Kontrolle wie auch zum späteren Nachweis.

Inhalt

Warum?

Wo?

Wann?

Wie?

Organisation und
Dokumentation
Räum- und
Streupläne

Herausgegeben von:

Versicherungsbüro Löffler
Herrenstr. 8
79098 Freiburg
Tel: 0761/38785-0

Der Räum- und Streudienst im Winter

Warum?

Die winterliche Räum- und Streupflicht ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Sie besagt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenstelle oder einen gefährdenden Zustand schafft oder andauern lässt, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung Dritter zu vermeiden. Eine schuldhafte (d. h. fahrlässige oder vorsätzliche) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann die Ersatzpflicht für einen daraus einem anderen entstehenden Schaden begründen.

WO?

Zum räumlichen Verantwortungsbereich im Sinne dieses Merkblattes zählen zunächst alle Grundstücksflächen, die im Eigentum und Unterhalt der kirchlichen Institutionen stehen, und auf denen sich Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer befinden. Ferner kann kirchlichen Institutionen - ebenso wie alle anderen Grundstückseigentümern - durch eine entsprechende Gemeindeverordnung die Räum- und Streupflicht auf den an ihre Grundstücke angrenzenden öffentlichen Gehbahnen übertragen sein. Zu den öffentlichen Gehbahnen zählen die Bürgersteige und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn dort, wo sich der tatsächliche Fußgängerverkehr bewegt. Wir empfehlen deshalb allen mit Winterdienststragen befassten Stellen, sich - soweit nicht bereits geschehen bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung über die Rechtslage bezüglich der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehbahnen zu informieren.

Wann?

Bei Glätte beginnt die Räum- und Streupflicht am Morgen eines jeden Tages (auch am Samstag und Sonntag), sobald der Verkehr einsetzt und endet am Abend. Eine exaktere Zeitangabe ist leider nicht möglich. Fest steht, dass vor Beginn des morgendlichen Hauptverkehrs gestreut sein muss. Dieser Zeitpunkt kann in den einzelnen Gemeindeverordnungen unterschiedlich geregelt sein; im allgemeinen wird er jedoch auf 7:00 Uhr angesetzt. Da die Verkehrssicherungspflicht, das Ziel hat, die

Verkehrsflächen in einem gefahrlosen Zustand zu halten, ist sie nicht schon dadurch erfüllt, dass bei Glätte einmal gestreut wird. Dieser Vorgang muss so lange wiederholt werden, bis die Glätte und damit die Gefahrenlage beseitigt ist. Am Abend endet die Streupflicht je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr; auch dieser Zeitpunkt wird in aller Regel in den einzelnen Gemeindeverordnungen festgelegt. Für den Zugangsverkehr und die Verkehrssicherung auf den kirchlichen Grundstücken können Räum- und Streumaßnahmen auch außerhalb der durch die einzelnen Gemeindeverordnungen geregelten Zeiträume notwendig werden. Dies gilt z.B. für den Fall, dass am späten Abend, während der Nacht oder schon am frühen Morgen Gottesdienste oder andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden. Hierher gehören beispielsweise Christmetten, Osternachtsfeiern, Vorträge, Konzerte, Faschingsbälle. Gerade bei abendlichen Veranstaltungen genügt es nach unseren Erfahrungen nicht, dafür zu sorgen, dass zu Zeit des Beginns der Veranstaltung sichere Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Sehr häufig tritt erst während solcher Veranstaltungen durch Wetterumschwung, wie z.B. Schneefall, Eisregen oder Frostbildung, eine Gefahrenlage ein. Es ist deshalb notwendig, vor Beendigung einer Abendveranstaltung die Witterungs- und Wegeverhältnisse zu überprüfen und ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Neben ausreichenden Räum- und Streumaßnahmen wäre hierbei insbesondere auch an eine ausreichende Beleuchtung im Zugangs- bzw. Ausgangsbereich der einzelnen Grundstücke zu denken.

Wie?

Die Rechtssprechung verlangt, dass die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1 m geräumt und gestreut werden. Sonstige Verkehrsflächen sind in einer Breite zu bestreuen, die der jeweiligen Verkehrsfrequenz der einzelnen Verkehrsfläche entspricht. Ferner müssen geeignete Streumittel verwendet werden (z.B. Split, Salzgemisch). Auf folgende Gefahrenquellen sei hingewiesen, die aufgrund der

Erfahrungen unserer Schadenabteilung einer besonderen Beachtung bedürfen:

Kindergärten

Bei Kindergärten, die nicht unmittelbar von der Straße oder vom Gehsteig aus betreten werden können, ist es erforderlich, innerhalb des Grundstückes den Zugang zum Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere für die Zeiten, zu denen Kinder in den Kindergarten gebracht oder wieder abgeholt werden. Soweit es üblich ist, dass Eltern, Großeltern oder andere Personen die Kinder erst innerhalb des Gebäudes abliefern und auch im Gebäude wieder abholen, sollte am Eingang des Kindergartengebäudes ausreichend Gelegenheit zum Abstreifen der Schuhsohlen gegeben werden. Denn innerhalb von Kindergartengebäuden sind erfahrungsgemäß die Fußböden aus Gründen der Hygiene und der Pflegeleichtigkeit verhältnismäßig glatt gehalten. Wenn nun die Besucher mit schneebedecktem oder vereistem Schuhwerk solche Böden betreten, besteht erhöhte Rutschgefahr.

Parkplätze

Oft stellen kirchliche Institutionen den Besuchern von Kirchen, Friedhöfen, Gemeindezentren usw. Parkplätze zur Verfügung. Wenn es sich um stärker frequentierte Parkplätze handelt, oder wenn besondere Veranstaltungen stattfinden, ist durch entsprechende Räum- und Streumaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Insassen der Kraftfahrzeuge diese ungefährdet verlassen und wieder erreichen können.

Friedhöfe

An Tagen mit vermehrtem Besucherverkehr sind innerhalb kirchlicher Friedhöfe die Haupt- und Nebenwege in ausreichendem Maße zu räumen und zu streuen. Dies gilt vor allem an hohen Feiertagen wie Allerseelen-/ Allerheiligen, Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und auch während der Weihnachtsfeiertage. In einem verkehrssicheren Zustand müssen an Beerdigungstagen zumindest die Zugänge von der Straße zur Aussegnungshalle, von der Aussegnungshalle zu den betreffenden

Grabstätten und im Bereich um die Grabstätten herum sein. Befindet sich die Kirche inmitten des Friedhofes, müssen die Zugänge zu ihr unabhängig vom Besucherverkehr des Friedhofes gesichert werden.

Organisation und Dokumentation des Winterdienstes

Um den Winterdienst möglichst sicher durchzuführen und damit die Anzahl der durch Winterglätte verursachten Unfälle spürbar reduzieren zu können, ist eine dem Umfang des Winterdienstes entsprechende Organisation unbedingt erforderlich. Wir empfehlen den kirchlichen Institutionen, alle Verkehrs- und Grundstücksflächen, für die sie räum- und streupflichtig sind, in einem Lageplan oder eine Gemeindeflurkarte einzuzeichnen. Mit der rechtzeitigen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind vorher dazu bestimmte Personen zu beauftragen. Soweit es sich um ehrenamtliche Helfer oder um Bedienstete der betreffenden kirchlichen Institutionen handelt, besteht für deren persönliche gesetzliche Haftungen aus der Durchführung der ihnen übertragenen Winterdienstaufgaben Versicherungsschutz im Rahmen des für die kirchliche Institutionen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsver-

trages. Die Abbildung 1 zeigt das Muster eines Räum- und Streuplanes mit den eingezeichneten Verkehrsflächen, die je nach Lage und Dringlichkeit geräumt und gestreut werden müssen. Als Haftpflichtversicherer leistet die AachenMünchener Versicherung im Interesse der Versicherungsgemeinschaft nur in solchen Schadenfällen Ersatz, in denen tatsächlich eine Haftung der betreffenden kirchlichen Institution aus schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist. Eine Haftung kann z.B. dann ausscheiden, wenn an der Unfallstelle ordnungsgemäß geräumt und gestreut war. Oder auch dann, wenn zwischen dem Auftreten der Gefahr und dem Eintritt des Unfalles eine so kurze Zeitspanne gelegen hat, dass die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nicht mehr möglich gewesen wäre. In diesen Fällen leisten wir dann Versicherungsschutz in Form der Abwehr der unbegründeten Schadenersatzansprüche. Unbegründete Ansprüche können wir nur abwehren, wenn die jeweilige kirchliche Institution den Nachweis erbringt, dass sie ihre gesetzliche Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Wir empfehlen deshalb, den mit Winterdienstaufgaben betrauten Personen vorgefertigte Formblätter zur Hand zu geben, in denen die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen einzutragen sind.

Die Abbildung 2 auf der nächsten Seite zeigt einen Räum- und Streubericht; er wird schon von zahlreichen Versicherungsnehmern verwendet. Damit später festgestellt werden kann, wer die Maßnahmen durchgeführt hat, und damit diese Person im Streitfall als Zeuge benannt werden kann, sollten die Eintragungen im Räum- und Streubericht jeweils von dem diensthabenden Mitarbeiter abgezeichnet werden.

Unsere Winterdiensthinweise helfen kirchlichen Institutionen in ihrem Bestreben, die Zahl der winterlichen Wegeunfälle so weit wie möglich zu senken und gerade die besonders gefährdeten älteren Mitbürger vor den schlimmen Folgen solcher Unfälle zu bewahren.

Abgesehen von der finanziellen Entlastung der kirchlichen Versicherungsgemeinschaft, die durch eine wirkungsvolle Schadenverhütung erreicht werden kann, möchten wir noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen: Schwere Personenschäden werden mitunter auch strafrechtlich geahndet; ein vorschriftsmäßiger Winterdienst gewährleistet auch Schutz vor strafrechtlichen Konsequenzen.

